



An die
Stadtwerke Schkeuditz GmbH
Edisonstraße 36
04435 Schkeuditz

Erklärung des Betreibers

einer EEG-, KWKG- oder sonstigen Erzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht bei
Eigenversorgung und/ oder Belieferung Dritter

**Hinweis: Für jede Anlage ist ein gesonderter Bogen auszufüllen, auch für Speicher
(diese sind nach dem EEG eigenständige Stromerzeugungsanlagen).**

Die Erklärung erfolgt als:

Neuanmeldung (die Anlage war bisher noch nicht in Betrieb)

**Umstellung der Art des Versorgungskonzeptes (Eigenversorgung/ Drittbelieferung
oder sonstiger Letztverbrauch/ Volleinspeisung)**

Erweiterung um technische und bauliche Einrichtungen (z.B. Leistungserhöhung)

Austausch technischer oder baulicher Einrichtungen

Betreiberwechsel

Einsatzstoffumstellung

Änderung des Versorgungskonzeptes (z.B. Umstellung von Voll- auf Überschusseinspeisung)

Sonstiges: _____

1. Angaben zum Anlagenbetreiber:

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Telefon/Mobilfunk: _____

E-Mail: _____



2. Angaben zur Stromerzeugungsanlage (siehe hierzu den Hinweis unter II):

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Datum der ersten Inbetriebnahme/ Änderung: _____

Leistung der Anlage [kW bzw. kWp] : _____

Anzahl der Generatoren/ PV-Module/ Batteriemodule: _____

Anlagenschlüssel/MaStR EEG: _____

Anlagentyp: Zutreffendes bitte ankreuzen (nur eine Nennung möglich)

Solar

Wind

Biomasse/Biogas/ Biomethan/Deponiegas/Klärgas/Grubengas Geothermie

Wasser

Hocheffiziente KWK-Anlage im Sinne von § 61c EEG 2021

Konventionelle Erzeugungsanlage oder nicht hocheffiziente KWK-Anlage

Speicher (**Das Messkonzept zur Erfassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen füge ich diesem Fragebogen bei.**)

3. Angaben zum Versorgungskonzept: Zutreffendes bitte ankreuzen (nur eine Nennung möglich)

Volleinspeisung = der gesamte erzeugte Strom wird in das Netz eingespeist
--> in diesem Fall den Bogen nicht weiter ausfüllen und unterschrieben an den Netzbetreiber senden

Überschusseinspeisung: = der gesamte erzeugte Strom wird in das Netz eingespeist
--> weiter unter Ziffer 4

4. Eigenversorgung und/ oder Energiebelieferung Dritter: Zutreffendes bitte ankreuzen (nur eine Nennung möglich)

Die unter Ziffer 2 genannte Stromerzeugungsanlage wird genutzt zur:

Eigenversorgung (eigenverbraucher Strom wird ausschließlich durch den Anlagenbetreiber und im Haushalt - siehe **Hinweis I** - lebender Familienmitglieder selbst genutzt)

Belieferung Dritter: --> Fragebogen nicht weiter ausfüllen, für die Erhebung der EEG-Umlage ist der Übertragungsnetzbetreiber gem. § 61j Abs. 1 EEG 2021 zuständig. Bitte wenden Sie sich an diesen.

Eigenversorgung und Belieferung Dritter --> Fragebogen nicht weiter ausfüllen, für die Erhebung der EEG-Umlage ist der Übertragungsnetzbetreiber gem. § 61j Abs. 1 EEG 2021 zuständig. Bitte wenden Sie sich an diesen.

Der eigenverbrauchte Strom aus dieser Anlage wird in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch gem. § 61a Nr. 1 EEG 2021).

50Hertz: <http://www.50hertz.com/de/EEG/EEG-Abwicklung/Anmeldung-zur-EEG-Umlage>



5. Angaben zur KWK-Anlage: Zutreffendes bitte ankreuzen (nur eine Nennung möglich)

Meine Anlage ist eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage nach dem KWKG mit einer installierten Leistung von bis zu 2 kW. Aufgrund des Wärmebedarfes liegt die maximale Stromerzeugung jedoch bei 10.000 kWh pro Jahr oder darunter.

Meine Anlage ist eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage nach dem KWKG mit einer installierten Leistung über 2 und bis zu 10kW.

Meine KWK-Anlage hat eine installierte Leistung von mehr als 10 kW.

6. Angaben zur EEG-Anlage: Zutreffendes bitte ankreuzen (nur eine Nennung möglich)

Meine Anlage ist eine PV-Anlage mit einer installierten Leistung von bis zu 25 kWp.

Meine Anlage ist eine PV-Anlage mit einer installierten Leistung über 25 aber bis zu 30 kWp und die maximale Stromerzeugung meiner Anlage liegt unter 30.000 kWh pro Jahr aufgrund der

Geografische Lage

Teilweise Beschattung

Ausrichtung der Anlage (Nord, West, Ost) Neigungswinkel: _____

Meine EEG-Anlage hat eine Leistung größer 30 kWp.

Meine EEG-Anlage erfüllt keine der oben benannten Kriterien. Die installierte Leistung ist jedoch maximal 30 kWp.

7. Angaben zum Bestandsschutz: Zutreffendes bitte ankreuzen (nur eine Nennung möglich)

Die Stromerzeugungsanlage wurde von mir bereits vor dem 01.09.2011 als Eigenerzeugungsanlage genutzt gem. § 61f EEG 2011.

Ich nutze dafür das öffentliche Netz.

Ich verbrauche den Strom selbst ohne Netzdurchleitung bzw. im räumlichen Zusammenhang zur Anlage (0% EEG-Umlage)

Die Stromerzeugungsanlage wurde von mir bereits zwischen dem 01.09.2011 und dem 31.07.2014 zur Eigenerzeugung genutzt gem. § 61f EEG 2011.

Ich nutze dafür das öffentliche Netz im räumlichen Zusammenhang zur Anlage

Ich verbrauche den Strom selbst ohne Netzdurchleitung

Die Stromerzeugungsanlage wurde vor dem 23.01.2014 nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen, hat nach dem 01.08.2014 erstmals Strom erzeugt und wurde vor dem 01.01.2015 von mir zur Eigenversorgung im räumlichen Zusammenhang zur Anlage oder ohne Netzdurchleitung genutzt gem. § 61e EEG 2011.



Falls keiner der drei vorgenannten Fälle vorliegt, Liegt einer der drei nachfolgenden Fälle vor, bitte ergänzend ankreuzen:

Die Stromerzeugungsanlage wurde nach dem 31.07.2014 und vor dem 1. Januar 2018 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt und die installierte Leistung dabei (§ 61f EEG 2021)

um nicht mehr als 30 Prozent.

um mehr als 30 Prozent erhöht.

Die Stromerzeugungsanlage wurde nach dem 31. Dezember 2017 an dem selben Standort erneuert oder ersetzt und die installierte Leistung dabei (§ 61g EEG 2021)

erhöht.

nicht erhöht (20% EEG Umlage).

Die Änderung wurde am folgenden Tag vorgenommen: _____

Ich bin erst nach dem 31.07.2014 Anlagenbetreiber dieser Anlage geworden. - In diesem Fall bitte ergänzend unter 8. ankreuzen:

8. Rechtsnachfolge bei Bestandsanlagen § 61h EEG 2021: Zutreffendes bitte ankreuzen (nur eine Nennung möglich)

Die Stromerzeugungsanlage wurde geerbt und wird unverändert am gleichen Standort mit dem ursprünglichen Eigenversorgungskonzept betrieben und erfüllt die Voraussetzungen des § 61h EEG 2021.

die Stromerzeugungsanlage und selbst versorgten Stromverbrauchseinrichtungen wurden bereits vor dem 01. Januar 2017 im Wege einer Rechtsnachfolge vom ursprünglichen Betreiber übernommen.

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben und insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2021 vorliegen. Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per e-mail/Fax informiere.

Ich stimme zu, dass sich der Anschlussnetzbetreiber, der Übertragungsnetzbetreiber und die zuständigen Ämter/Behörden über meine für die Erhebung der EEG-Umlage notwendigen Informationen gegenseitig informieren dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers



Hinweise

I. Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2021

Eigenversorgung wird nach § 3 Nr. 19 EEG 2021 wie folgt definiert:

„Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.

Hiervon sind Fälle erfasst, in denen der Anlagenbetreiber Strom in einer Stromerzeugungsanlage erzeugt und selbst verbraucht. Hierbei wird nur der Strom berücksichtigt, der mittels viertelstündlicher Leistungsmessung erfasst wird, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen. Zudem darf der selbst erzeugte Strom vor dem Verbrauch nicht durch das Netz durchgeleitet werden und der Stromverbrauch muss im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage erfolgen.

Wird auf eine getrennte messtechnische Erfassung der jeweiligen Letztverbräuche verzichtet (Mischkonstellationen: z.B. gewerbliche und private Nutzung, Einliegerwohnung, Kantine/Apotheke/Kiosk... die nicht zugehörig zum Unternehmen sind), können die Gesamtmengen nicht einer Person als ihren Letztverbrauch zugerechnet werden. Darüber hinaus wären die messtechnischen Anforderungen an berücksichtigungsfähige Eigenversorgungs-Mengen nach § 62b EEG 2021 nicht erfüllt.

II. Stromerzeugungsanlage nach § 3 Nr. 43b EEG 2021

Eine Stromerzeugungsanlage ist *„jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungsanlage ist.“*

Hiernach ist der jeweilige Generator bzw. das PV-Modul die Stromerzeugungsanlage. Eine Zusammenfassung gem. § 24 Abs 1 Satz 1 EEG 2021 erfolgt im Rahmen der Kleinanlagenregelung (§ 61a Nr. 4 EEG 2021).



III. Eigenversorgung zu Erneuerungen/Ersetzungen/Erweiterungen bei Bestandsanlagen ab 01. Januar 2018

Nach § 61g EEG 2021 führt jede Erneuerung oder Ersetzung einer Stromerzeugungsanlage (ohne Erweiterung) ab dem 1. Januar 2018 grundsätzlich zu einer EEG-Umlage von 20 Prozent. Eine Ausnahme hiervon ist vorgesehen für den Fall, dass ein Generator vor Ablauf der handelsrechtlichen Abschreibung oder Auslaufen der Förderung nach dem EEG – z.B. aufgrund eines Defekts – ausgetauscht werden muss oder dass die Stromerzeugung von Kohle auf Gas oder erneuerbare Energien umgestellt wird; in diesem Fall bleibt es auch bei Ersetzungen oder Erneuerungen nach dem 31. Dezember 2017 bei null Prozent EEG Umlage.

- In diesem Fall legen Sie dem Fragebogen bitte entsprechende Nachweise bei.

Bei Erweiterungen ab dem 1. Januar 2018 entfällt der Bestandsschutz für diese Stromerzeugungsanlage vollständig; es ist EEG-Umlage wie für eine neue Stromerzeugungsanlage zu zahlen.

Soweit Sie an Ihrer Stromerzeugungsanlage Erweiterungen, Erneuerungen oder Ersetzungen vornehmen, sind uns diese gemäß § 74a Abs. 1 EEG 2021 unverzüglich mitzuteilen.